



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen



BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN



WIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

- **Aus aktuellem Anlass: Die beiden allgemeinverbindlichen Tarifverträge über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA-Bau) und über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) gelten nicht für Mitarbeiter, die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) fallen. Dementsprechend besteht auf Basis dieser Tarifverträge für diese Mitarbeiter auch keine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Soka-Bau.**

Unter § 5 Abs, 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 BetrVG fallen insbesondere:

- a) In Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist (z.B. Geschäftsführer einer GmbH oder einer KG oder der Vorstand einer AG);
- b) Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit sie durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen sind (z.B. Gesellschafter einer GbR);
- c) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
- d) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zur Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden;
- e) Leitende Angestellte, wobei hierunter Personen verstanden werden,
 - aa) die nach ihrem Arbeitsvertrag von ihrer Stellung im Unternehmen selbstständig Einstellungen und Entlassungen in Betrieben oder Betriebsteilen vornehmen dürfen oder
 - bb) über eine Generalvollmacht oder Prokura oder auch gegenüber dem Arbeitgeber über eine Prokura mit verhältnismäßig bedeutendem Umfang verfügen oder
 - cc) die weisungsfrei und regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnehmen, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn die betreffende Person dabei entweder die Entscheidung im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst.

Wir empfehlen, zu prüfen, ob Ihr Unternehmen für Personen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, auf Basis des TZA-Bau oder des VTV Zahlungen an die Soka-Bau in Wiesbaden leistet oder geleistet hat. Zahlungen, die aufgrund der Nichtanwendbarkeit der jeweiligen Tarifverträge an die Soka-Bau geleistet wurden, verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch auf Rückzahlung entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat oder bei entsprechender Sorgfalt Kenntnis